

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz/Erzgeb. in Oelsnitz/Erzgeb. und Neuoelsnitz

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz/Erzgeb. die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe Oelsnitz/Erzgeb. und Neuoelsnitz in Oelsnitz/Erzgeb. beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 20 Jahren im Voraus festgesetzt¹. Es besteht die Möglichkeit die Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich zu zahlen. Sie wird je Bestatteten und Jahr innerhalb der Ruhefrist erhoben. Bei jährlicher Zahlung ist sie bis zum 31.08. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

¹ Unzutreffendes streichen

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	150,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	300,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

2.1.1	Einzelstelle	400,00 €
2.1.2	Doppelstelle	800,00 €

2.2 für Urnenbeisetzungen

2.2.1	Einzelstelle	400,00 €
2.2.2	Doppelstelle	800,00 €

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

nach 2.1.1.	20,00 €
nach 2.1.2	40,00 €
nach 2.2.1	20,00 €
nach 2.2.2	40,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	200,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	400,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	200,00 €
1.4	Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger	25,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Bestatteten erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Bestatteten.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung	...€
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle pro Benutzung incl. Heizung	140,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für (Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschafts Einzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) in Neuoelsnitz	2255,00 €
	1.1 für Sargbestattung 3355,00 € (incl. 20 Jahre Friedhofsunterhaltungsgebühr und Lösegebühr, Beisetzungsgebühr)	
	1.2 für Urnenbestattung 3155,00 € (incl. 20 Jahre Friedhofsunterhaltungsgebühr und Lösegebühr, Beisetzungsgebühr)	
2.	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung in Oelsnitz (incl. 20 Jahre Friedhofsunterhaltungsgebühr und Lösegebühr, Beisetzungsgebühr)	2285,00 €
3.	Wiesengrab pro Beisetzung in Oelsnitz (incl. 20 Jahre Friedhofsunterhaltungsgebühr und Lösegebühr, Beisetzungsgebühr)	3600,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	30,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	30,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	30,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €
5.	Mahngebühr	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Volksboten der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.

- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt ... am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 06.09.2005 außer Kraft.

Oelsnitz/Erzgeb., den 28.01.2016



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde

.....*m. Kordel* (Vorsitzender)*P. B. ...* (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

, den

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt

AZ: R 56513 Oelsnitz (Annab.)

Chemnitz, den 23.03.2016

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.



Meister
Meister
Oberkirchenrat

Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) vom 01.06.2016

Für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz/Erzgeb. in Oelsnitz/Erzgeb. und Neuoelsnitz

§ 7 Gebührentarif

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

4. Baumbestattung
für Urnenbestattung in Oelsnitz und Neuoelsnitz 2.357,00 €
(incl. 20 Jahre Friedhofsunterhaltungsgebühr und Lösegebühr, Beisetzungsgebühr)

Oelsnitz/Erzgeb., den 18.12.2018

(Siegel)

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde

m. Händel
.....
 *P. Bey* (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt: —

....., den

~~Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt~~

AZ: R 56513 Oelsnitz (Annab.)
Chemnitz, 16.01.2019

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

In Vertretung

Schwabe

Schwabe
Kirchenamtmann

